



HESSISCHER LANDTAG

17. 10. 2023

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 22.09.2023

Qualifikation von Dolmetschenden

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Landesregierung führte in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage, Drucks. 20/11059, aus, dass die von den Behörden geforderte Sprachkompetenz der in den Erstaufnahmeeinrichtungen eingesetzten Dolmetschenden (Sprachniveau mindestens C1 in der deutschen und den Fremdsprachen) nicht überprüft wird. Vielmehr verlassen sich die Behörden auf eine entsprechende Eigenerklärung der Dolmetschenden bzw. der Übersetzungsbüros. Selbst bei festgestellten Verständnisproblemen überlassen es die Behörden den jeweiligen Übersetzungsbüros, die Sprachkompetenz zu überprüfen. Dabei ist es ganz offensichtlich, dass Übersetzungsbüros ihre Gewinne dann maximieren können, wenn sie möglichst geringe Honorare an die von ihnen beschäftigten Dolmetschenden zahlen, d.h. solche mit geringer oder fragwürdiger Qualifikation beschäftigen. Dies umso mehr, als die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen (z.B. Tariftreue) ebenfalls nicht behördlich überprüft wird, sondern sich auf die Abgabe einer entsprechenden Verpflichtungserklärung verlassen wird.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Kann die Landesregierung ausschließen, dass Übersetzungsbüros teilweise Dolmetschende ohne die geforderte Qualifikation einsetzen, um dadurch – aufgrund geringerer Stundensätze – höhere Gewinne zu generieren als dies mit diplomierten Dolmetschenden möglich wäre?

Aufgrund der hohen Anzahl an Dolmetschereinsätzen in den verschiedenen Bereichen der Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Hessen (EAEH) kann nicht ausschließlich auf diplomierte und beeidigte Dolmetschende – wie bspw. bei Gerichtsverhandlungen – zugegriffen werden. Stattdessen werden generell geeignete Dolmetschende bzw. Sprachmittlerinnen und -mittler sowie Muttersprachlerinnen und -sprachler, die das geforderte Sprachniveau C1 erfüllen, eingesetzt.

Frage 2. Kann die Landesregierung ausschließen, dass es in der Vergangenheit nur selten zu Beschwerden wegen mangelnder Sprachkompetenz von Dolmetschenden in Erstaufnahmeeinrichtungen kam, weil diese den an den Gesprächen beteiligten Personen nicht auffallen konnte? In der Regel können nur die Dolmetschenden selbstbeurteilen, ob die Übersetzung korrekt ist.

Die Mitarbeitenden in der EAEH sind erfahren in der Zusammenarbeit mit Dolmetschenden. Unsicherheiten bei der Übersetzung oder Falschinformationen würden nach kurzer Zeit auffallen. Zudem werden für einzelne Sprachbereiche mehrere Dolmetschende gleichzeitig eingesetzt.

Frage 3. Hält es die Landesregierung nicht für erforderlich und geboten, beim Verzicht auf diplomierte und beeidigte Dolmetschende die Sprachkompetenz der alternativ eingesetzten Sprachmittler ohne formale Qualifikation einer genaueren Überprüfung zu unterziehen?

Bei Beschwerden über die Verständigung mit Dolmetschenden leitet das zuständige Fachdezernat des Regierungspräsidiums Gießen ein entsprechendes Prüfverfahren ein. Bei Vertragsverletzung erfolgt unverzüglich ein Ausschluss der betroffenen Person von weiteren Einsätzen im Bereich der EAEH.

Frage 4. Auf welche Weise wird das Prüfverfahren bei Beschwerden durch das zuständige Fachdezernat des Regierungspräsidiums Gießen durchgeführt?

In Verdachtsfällen führt das Fachdezernat schriftliche und mündliche Sprachtests durch.

Frage 5. Wer führt das unter Frage 4 genannte Verfahren durch (d.h. welche Qualifikation besitzen die betreffenden Personen)?

Die Überprüfung wird durch erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des zuständigen Fachdezernats durchgeführt. Darüber hinaus können Muttersprachlerinnen und -sprachler aus dem landeseigenen Personalbestand hinzugezogen werden.

Wiesbaden, 12. Oktober 2023

Kai Klose